



Beratungsbefugnis

Hilfe darf geleistet werden, wenn die Mitglieder ausschließlich

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) erzielen, z.B. Renten oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes),

oder neben solchen Einkünften zuzüglich noch

Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, private Veräußerungsgeschäfte) haben, die insgesamt die Höhe von Euro 13.000 (dreizehntausend), im Falle der Zusammenveranlagung von Euro 26.000 (sechszwanzigtausend), nicht übersteigen, sowie Einnahmen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags bis Euro 2.400,00.

Es dürfen **keine** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erzielt werden!

Bei Einzelfragen zur Beratungsbefugnis empfehlen wir Ihnen, den Vorstand zu kontaktieren!

Gesetzliche Grundlage:

§ 4 Nr. 11 StBerG:

*Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:
Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese*

- a) *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,*
- b) *keine Einkünfte aus Land -und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und*
- c) *Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von dreizehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechszwanzigtausend Euro, nicht übersteigen.*

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.



zu Buchstabe a):

Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn), Rentner mit Renteneinkünften, Pensionäre mit Versorgungsbezügen, Empfänger von Unterhaltszahlungen nach § 22 Nr. 1 a EStG und Personen mit Einkünften aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG dürfen, sofern **ausschließlich** die hier genannten Einkünfte vorliegen, uneingeschränkt betreut werden.

zu Buchstabe b):

Bei Vorliegen von **Gewinneinkünften**, also Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus selbständiger Arbeit dürfen wir grundsätzlich keine Hilfe leisten. Ebenso dürfen wir keine Personen betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuererklärungen bearbeiten dürfen. Auch ist es uns untersagt, Personen in einkommensteuerrechtlichen Belangen zu betreuen, die umsatzsteuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Grundsätzlich ist das Ausfüllen der Anlagen G und S, sowie das Erstellen einer Gewinnermittlung oder die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen zu Betriebsausgaben in jeglicher Form nicht gestattet. § 4 Nr. 11 Buchstabe c) nennt zwei Ausnahmen, bei denen entsprechende Eintragungen in die Anlagen G und S vorgenommen werden dürfen. Dies sind **steuerfreie** Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 12 und 26 EStG. Der Einfachheit halber überlassen wir Ihnen an dieser Stelle den entsprechenden Gesetzestext:

§ 3 Nr. 12 EStG

Steuerfrei sind

aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. ²Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;



§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr.²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

In den Anlagen G und S dürfen also nur steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, oder Einnahmen resultierend aus der Tätigkeit als Übungsleiter **innerhalb des Übungsleiterfreibetrages** in Höhe von derzeit 2.400,00 € erklärt werden. Sind die Einnahmen steuerpflichtig, z.B. aufgrund Überschreitens des Übungsleiterfreibetrags dürfen die Anlagen G und S nicht erstellt werden.

Wir sind hier für den **gesamten Steuerfall** nicht zur Hilfeleistung befugt. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass bei Vorliegen von Gewinneinkünften die Ermittlung des Gewinns/Verlustes durch einen Steuerberater oder den Steuerpflichtigen selbst ermittelt wird, da Lohnsteuerhilfvereine **nicht befugt** sind, entsprechende Zahlen auch nur **nachrichtlich** in die Steuererklärung mit aufzunehmen. Allein die Tatsache, dass Gewinneinkünfte vorliegen führt dazu, dass Lohnsteuerhilfvereine für den **Steuerfall insgesamt** nicht zur Hilfeleistung berechtigt sind.

An Hand von Fallbeispielen wollen wir Sie nachstehend informieren, welche Einkünfte uns grundsätzlich zur Eintragung in die Anlagen G und S untersagt sind:

Beispiel 1:

Ein Rentner hat nebenberufliche Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Gästeführer der Stadt Heidelberg in Höhe von 3.810,00 €. Der Lohnsteuerhilfverein ist nicht zur Hilfeleistung berechtigt, da es sich hier nicht um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG handelt.

Beispiel 2:

Der Steuerpflichtige ist Arbeitnehmer und hat nebenberufliche Einnahmen als Dirigent bzw. Chorleiter eines Musikvereins in Höhe von 4.800,00 €. Die Hilfeleistung ist uns untersagt, da die Einnahmen oberhalb des Übungsleiterfreibetrages in Höhe von derzeit 2.400,00 € liegen und damit steuerpflichtig sind.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, allerdings betragen die Einnahmen aus der Dirigententätigkeit nur 1.500,00 € jährlich. Wir dürfen den Steuerpflichtigen betreuen, da die Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG innerhalb des Übungsleiterfreibetrages steuerfrei sind.

Beispiel 2 und 3 gelten entsprechend für Fußball-Übungsleiter in Amateurvereinen.



Beispiel 4:

Ein Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitslosengeldbezieher vermittelt einem selbständig tätigen Versicherungsvertreter Kunden und erhält pro Vermittlung 200,00 €. Die Einnahmen sind steuerpflichtig, was dazu führt, dass wir nicht tätig werden dürfen.

Beispiel 5:

Ein Arbeitnehmer erhält in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender im Aufsichtsrat eine Aufsichtsratsantenne in Höhe von 1.500,00 €. Hiervon muss er 150,00 € an die Hans-Blöckler-Stiftung abführen. Hier handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (siehe den Wortlaut des §18 Abs. 1 Nr. 3 EStG; vgl. L. Schmidt, EStG-Kommentar, 25.Aufl. 2006, § 18 Tz. 150). Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins nach § 4 Nr. 11 b) StBerG wäre nur gegeben, wenn der Betrag in voller Höhe nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG steuerfrei wäre. Das wird in aller Regel zu verneinen sein. Wir dürfen keine beratende Tätigkeit ausüben.

Beispiel 6:

Ein Assistenzarzt erhält von seinem Chef/Professor ein „Poolgeld“ in Höhe von 2.000,00 €. Diese Poolgelder werden als Arbeitslohn behandelt, sind also Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. Erlaß des FM Baden-Württemberg vom 27.04.1982 IV B 6 – S 2332 – 16/82). Sie unterliegen dem Lohnsteuerverfahren. Eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins besteht nach § 4 Nr. 11 a) StBerG.

Beispiel 7:

Ein Arbeitnehmer hatte in der Vergangenheit gewerbliche Einkünfte resultierend aus den Einnahmen eines Elektrofachhandels. Der Gewerbebetrieb ist seit 2 Jahren abgemeldet. Es bestehen noch Darlehen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen, für die weiterhin Schuldzinsen zu entrichten waren, die als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Der Lohnsteuerhilfeverein ist nicht berechtigt, den Steuerpflichtigen zu betreuen, da hier Gewinneinkünfte vorliegen. Eine entsprechende Eintragung in die Anlage G und damit die Betreuung des Steuerpflichtigen insgesamt ist nicht erlaubt.

Wichtig:

Wurden vom Finanzamt im Zuge des Feststellungsverfahrens verbleibende Verluste gesondert festgestellt, die ursprünglich aus Gewinneinkünften resultieren (z.B. früherer Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, ehemaliger Gewerbebetrieb), so dürfen wir den Verlustrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 d EStG vornehmen.

Diese Eintragung erfolgt auf dem Mantelbogen, nicht in den Anlagen L, G oder S.

Beispiel 8:

Ein Beamter hat Einnahmen als atypisch stiller Gesellschafter. Genannte Einkünfte sind gewerbliche Einkünfte, deren Erklärung wir nicht vornehmen dürfen, auch dann nicht, wenn wir die Gewinnermittlung bezüglich dieser Einkünfte nicht erstellen. Die Gewinne/Verluste, die hier i.d.R. vom Finanzamt von Amts wegen ergänzt werden, dürfen von uns auch nicht nachrichtlich in die Steuererklärung mit aufgenommen werden. Das Vorliegen von Einkünften eines atypisch stillen Gesellschafters führt automatisch dazu, dass wir keinerlei Hilfe leisten dürfen.



Wichtig:

Liegen Einkünfte eines typisch stillen Gesellschafters vor, so gehören diese zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Hier ist die Beratungsbefugnis nach §4 Nr. 11 Buchstabe c) innerhalb der dort vorgegebenen Einkunftsgrenzen maßgebend.
(s. nachstehende Erläuterungen)

zu Buchstabe c):

Im Gegensatz zu den in § 4 Nr. 11 Buchstabe a) EStG genannten Überschusseinkünften, die in ihrer Höhe keiner Beschränkung im Hinblick auf die Beratungsbefugnis unterliegen, ist bei den Überschusseinkünften, die in § 4 Nr. 11 Buchstabe c) EStG genannt werden zu beachten, dass wir nur dann beratend tätig werden dürfen, sofern diese Einnahmen im Falle der Einzelveranlagung 13.000,00 €, im Falle der Zusammenveranlagung 26.000,00 € insgesamt nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
3. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Im Rahmen unserer eingeschränkten Beratungsbefugnis gilt für die unter den Positionen 1-3 genannten Einkünfte, dass diese im Hinblick auf die Grenze i.H.v. 13.000/26.000 € **zusammengerechnet** werden müssen. Die Betragsbeschränkung ist nicht je Einkunftsart zu verstehen.

Von äußerster Wichtigkeit ist die Tatsache, dass sich die Betragsbegrenzung auf die **Einnahmen** bezieht, also den Betrag vor Abzug der Werbungskosten, nicht auf die Einkünfte bzw. den ermittelten Gewinn bzw. Verlust.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Beratungsbefugnis im Hinblick auf das Feststellungsverfahren. Erzielt beispielsweise eine Grundstücksgemeinschaft bestehend aus mehreren Eigentümern Vermietungseinkünfte, so sind wir nur zur Hilfeleistung im Rahmen des Feststellungsverfahrens befugt, sofern alle Beteiligten Mitglied im Lohnsteuerhilfverein Baden e.V. sind. Gleiches gilt für Erbengemeinschaften, für die beispielsweise in Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen eine einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung erforderlich wird. Sind einzelne Beteiligte nicht Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins Baden e.V., so dürfen wir die Feststellungserklärung nicht vornehmen. Möglich ist es jedoch, die vom Finanzamt mittels Steuerbescheid gesondert festgestellten Gewinne/Verluste **nachrichtlich** in die Einkommensteuererklärung des einzelnen Beteiligten zu übernehmen, wobei die im Hinblick auf das Feststellungsverfahren auf den jeweils einzelnen Beteiligten entfallenden Einnahmen zusammen mit den übrigen in § 4 Nr. 11 Buchstabe c) EStG genannten Einnahmen die dort angeführte Grenze von 13.000/26.000 € nicht übersteigen dürfen.



Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie nachstehend „ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine vom 19.03.2002 “, nebst Ausführungen zur Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nr. 11 StBerG und Ausführungen zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei Einnahmen i.S.d. § 24 EStG.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine

vom 19. März 2002

I. Allgemeines

Die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine zur Hilfeleistung in Steuersachen ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24. Juni 2000 (BGBl I S. 874; in Kraft getreten am 1. Juli 2000), Artikel 8 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AvmG -) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310; in Kraft getreten am 30. Juni 2001) sowie Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001 -) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3794, in Kraft getreten am 23. Dezember 2001) neu geregelt worden.

Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern und demgemäß nur zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt (§ 13 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz - StBerG -). Die Hilfeleistung darf nur unter den in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Voraussetzungen erfolgen. Sie schließt die Vertretung vor dem Finanzgericht ein, erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung vor dem Bundesfinanzhof.

Lohnsteuerhilfevereine dürfen für ihre Mitglieder nur geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz - EStG -) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1 a EStG) erzielen (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a StBerG).

Die Hilfeleistung ist auch zulässig, wenn die Mitglieder (zusätzlich zu den vorgenannten Einkünften) Einnahmen - nicht Einkünfte - aus anderen Einkunftsarten i. S. v. § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG haben, die insgesamt die Höhe von 13.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 26.000 Euro, nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der vorgenannten Betragsgrenzen sind auch solche Einnahmen einzubeziehen, die im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften zu berücksichtigen sind. Dabei ist unbeachtlich, ob der Lohnsteuerhilfeverein für das Feststellungsverfahren eine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hat (vgl. Abschnitt II).



Die Hilfeleistung in Steuersachen wird unzulässig, wenn

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG) oder
- die Einnahmen aus anderen Einkunftsarten im Sinne von § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG die dort genannten Betragsgrenzen übersteigen.

Dem Lohnsteuerhilfeverein ist in diesen Fällen die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für diese (schädlichen) Einkünfte und Einnahmen sondern insgesamt nicht gestattet.

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen kann in diesen Fällen auch nicht teilweise dadurch begründet werden, dass für die Gewinneinkünfte oder umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zusätzlich ein Steuerberater tätig wird oder der Arbeitnehmer diese Einkünfte selbst ermittelt und erklärt (Verbot der Mandatsteilung, vgl. BFH-Urteil vom 28.02.1989, BStBl II S. 384).

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt sich auf den Arbeitnehmerbereich und erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Somit ist der Lohnsteuerhilfeverein nicht zur Hilfeleistung beim Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen (§ 48 ff EStG) und in Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG befugt. Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt, so umfasst die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen

- die allgemeine Beratung bei den in § 4 Nr. 11 Buchstaben a und c StBerG genannten Einkünften und Einnahmen,
- die Hilfeleistung bei der Eintragung von Freibeträgen oder sonstigen Angaben auf der Lohnsteuerkarte,
- die Hilfeleistung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung einschließlich der erforderlichen Anlagen und
- die Hilfeleistung bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Soweit die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei

- der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999,
- Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und
- sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden sind.



Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

II. Besonderheiten der Hilfeleistung im Feststellungsverfahren

- In Feststellungsverfahren i.S.d. § 179 ff AO hinsichtlich Gewinneinkünften sind Lohnsteuerhilfsvereine nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Der Lohnsteuerhilfsverein darf die Gewinneinkünfte auch nicht ungeprüft in die Einkommensteuererklärung übernehmen (Beachte: Änderung der Rechtslage - § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG).
- Bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften und mit ihnen in Zusammenhang stehenden anderen Besteuerungsgrundlagen, der steuererheblichen Sachumstände nach § 180 Abs. 5 AO sowie des Abzugsbetrags nach § 10 e EStG ist die Hilfeleistung in Steuersachen nur zulässig, wenn alle Beteiligten Mitglieder des die Hilfe leistenden Lohnsteuerhilfsvereins sind und jeder Beteiligte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt.

Ist dies nicht der Fall, ist die Befugnis des Lohnsteuerhilfsvereins zur Hilfeleistung im Feststellungsverfahren gegenüber sämtlichen Beteiligten ausgeschlossen. Der Lohnsteuerhilfsverein darf jedoch den gesondert und einheitlich festgestellten Überschuss bzw. Abzugsbetrag der Beteiligten, gegenüber denen die Hilfeleistung (außerhalb des Feststellungsverfahrens) zulässig ist, nachrichtlich in deren Einkommensteuererklärung übernehmen.

- In Feststellungsverfahren i.S.d. § 179 ff AO hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Eigenheimzulage nach dem EigZulG ist ein Lohnsteuerhilfsverein zur Hilfeleistung in Steuersachen nur dann befugt, wenn alle Anspruchsberechtigten Mitglieder dieses Lohnsteuerhilfsvereins sind und jeder Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt.

Ist dies nicht der Fall, darf der Lohnsteuerhilfsverein lediglich den gesondert und einheitlich festgestellten Betrag der Anspruchsberechtigten, gegenüber denen die Hilfeleistung (außerhalb des Feststellungsverfahrens) zulässig ist, nachrichtlich in deren Eigenheimzulageantrag übernehmen.

III. Besonderheiten der Hilfeleistung beim Verlustabzug nach § 10d EStG

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG vor, so umfasst die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen auch die Übernahme des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10 d EStG, selbst wenn er aus den in § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG genannten Einkünften resultiert. Gleiches gilt für die Befugnis zur Hilfeleistung bei der Verteilung des Verlustabzugs (§ 10 d Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG).



IV. Beispiele

Einkünfte aus anderen Einkunftsarten

Beispiel 1: Der Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr Arbeitslohn bezogen. Daneben hat er für eine schriftstellerische Tätigkeit ein Honorar von 300 Euro (ohne USt) erhalten.

Stellungnahme: Der Lohnsteuerhilfeverein ist gegenüber diesem Arbeitnehmer ungeachtet der Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit insgesamt nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Der Lohnsteuerhilfeverein darf diese und andere Gewinneinkünfte (z.B. gewerbliche Einkünfte als atypisch stiller Gesellschafter) auch nicht ungeprüft in die Einkommensteuererklärung übernehmen (Beachte: Änderung der Rechtslage - § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG).

Arbeitnehmerbereich

Beispiel 2: Ein Arbeitnehmer beschäftigt eine Hausangestellte, die für ihre Tätigkeit einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 750 Euro erhält. Der Arbeitnehmer bittet den Lohnsteuerhilfeverein, ihm bei der Lohnsteuer-Anmeldung zu helfen.

Stellungnahme: Obwohl die Anmeldung der Lohnsteuer eine „Lohnsteuersache“ ist, darf der Lohnsteuerhilfeverein nicht tätig werden. Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern. Daraus folgt, dass die Mitgliedschaft in Lohnsteuerhilfevereinen nur den Arbeitnehmerbereich umfasst. Die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer ist jedoch Aufgabe des Arbeitgebers (§ 41 a Abs. 1 EStG), also dem Arbeitgeberbereich zuzuordnen.

Beispiel 3: Ein Arbeitnehmer lässt in die von ihm vermietete Wohnung von einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmer neue Fenster einbauen. Der Arbeitnehmer bittet seinen Lohnsteuerhilfeverein, ihm bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu helfen.

Stellungnahme: Der Lohnsteuerhilfeverein darf nicht tätig werden. Die Befugnis zur Hilfeleistung erstreckt sich nur auf die Einkommensteuer und ihre Zuschlagsteuern, nicht jedoch auf die Umsatzsteuer.

Beispiel 4: Ein Arbeitnehmer, der drei Eigentumswohnungen geerbt hat, lässt diese zum Zwecke späterer Vermietung für 18.000 Euro renovieren (Erhaltungsaufwendungen). Der Leistende legt keine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vor. Der Arbeitnehmer bittet den Lohnsteuerhilfeverein ihm bei der Anmeldung des einzubehaltenden Steuerabzugs zu helfen.

Stellungnahme: Der Lohnsteuerhilfeverein darf nicht tätig werden. Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen erstreckt sich nur auf die Einkommensteuer des jeweiligen Mitglieds. Die Vornahme des Steuerabzugs und die Abführung des Abzugsbetrags erfolgen hingegen für Rechnung des Leistenden.

Verlustabzug nach § 10 d EStG

Beispiel 5: Die Eheleute beziehen beide Arbeitslohn. Aus einer früheren Tätigkeit aus Gewerbebetrieb haben sie einen verbleibenden Verlustvortrag nach § 10 d EStG, der gesondert festgestellt wurde.

Stellungnahme: Der vom Finanzamt gesondert festgestellte Verlustvortrag darf in die Einkommensteuererklärung übernommen werden, obwohl er aus Einkünften aus Gewerbebetrieb resultiert.



Einnahmegrenze

Beispiel 6: Die Eheleute sind beide Arbeitnehmer und Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins. Neben ihrem Arbeitslohn haben sie im Kalenderjahr Zinseinnahmen von je 2.500 Euro bezogen. Außerdem sind sie Eigentümer eines Mietwohngrundstücks, das ihnen je zur Hälfte gehört. Die hieraus erwirtschafteten Mieteinnahmen betragen insgesamt 21.500 Euro. Gewinneinkünfte wurden nicht erzielt.

Stellungnahme: Der Lohnsteuerhilfeverein ist insgesamt nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die Einnahmen aus dem Mietwohngrundstück (21.500 Euro) zusammen mit den Einnahmen aus Kapitalvermögen (2 x 2.500 Euro ohne Berücksichtigung der Freibeträge nach § 20 Abs. 4 EStG) die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG (26.000 Euro) übersteigen.

Feststellungsverfahren

Beispiel 7: Wie Beispiel 6, jedoch sind die Arbeitnehmer nicht verheiratet und die Einnahmen aus dem Mietwohngrundstück betragen 10.000 Euro.

Stellungnahme: Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gesondert und einheitlich festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO). Der Lohnsteuerhilfeverein ist zur Hilfeleistung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte und der Erstellung der Einkommensteuererklärungen befugt, da alle Beteiligten Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins sind, jeder Beteiligte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 StBerG erfüllt und die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG nicht überschritten wird.

Beispiel 8: Wie Beispiel 7, jedoch sind die Arbeitnehmer Mitglieder unterschiedlicher Lohnsteuerhilfevereine.

Stellungnahme: Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gesondert und einheitlich festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO). Der Lohnsteuerhilfeverein ist nicht zur Hilfeleistung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte befugt, da die Beteiligten Mitglieder verschiedener Lohnsteuerhilfevereine sind.

Der Lohnsteuerhilfeverein darf jedoch den gesondert und einheitlich festgestellten Überschuss seines Mitglieds, gegenüber dem die Hilfeleistung zulässig ist, nachrichtlich in dessen Einkommensteuererklärung übernehmen, da die anteiligen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (5.000 Euro) und die Einnahmen aus Kapitalvermögen (2.500 Euro) die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG i. H. v. 13.000 Euro nicht übersteigen.

Diese Erlasse treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. März 2001 (BStBl I S. 246).



[Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine
\(§4 Nr. 11 StBerG\)](#)

Der sachliche Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine hat sich zum **16.12.2004** wie folgt **erweitert**:

„Mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35 a Abs. 1 EStG zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben“

Mit dem **Richtlinien-Umsetzungsgesetz-EURLUmsG vom 9. Dezember 2004** (BGBl. I 2004, 3310) wurde § 4 Nr. 11 Satz 3 StBerG wie folgt gefasst (Änderung fett hervorgehoben):

„Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, **bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben** sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.“

Diese Regelung trat am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, am 16.12.2004, in Kraft (Art. 24 Abs. 1 EURLUmsG). Damit können **Mitglieder** auch dann vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden, wenn sie eine Leistung im Rahmen haushaltsnaher Beschäftigung in Anspruch genommen haben. Haushaltsnah ist das Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören u.a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen jedoch nicht darunter.

Voraussetzung ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Privathaushalt ausgeübt wird. Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 EStG nur in Anspruch nehmen, wenn er bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis Arbeitgeber ist. § 35a EStG ist erstmals anzuwenden für im Veranlagungszeitraum 2003 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2002 erbracht worden sind (§ 52 Abs. 50b EStG).

Einzelheiten: BMF-Schreiben vom 01.11.2004 IV C 8 - S 2296b - 16/04 (BStBl I 2004, 958).



Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine
(§4 Nr. 11 StBerG)

**§ 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie
§ 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützi-
gen Bereich bis zur Höhe von insgesamt 2.100 €**

Die nach § 3 Nr. 12 EStG gewährten Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z.B. für die ehrenamtliche Tätigkeit im kommunalen Bereich) als auch Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten (z.B. als Übungsleiter) im gemeinnützigen Bereich (§ 3 Nr. 26 EStG) werden - abhängig von der jeweils ausgeübten Tätigkeit - den Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) zugeordnet, sind aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 bzw. Nr. 26 EStG steuerfrei.

Lohnsteuerhilfvereine hatten bisher keine Befugnis bei Vorliegen von unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallenden Aufwandsentschädigungen und steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Richtlinien-Umsetzungsgesetz-EURLUmG**) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I 2004, 3310) wurde die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine erweitert. Nunmehr dürfen Lohnsteuerhilfvereine ihre Mitglieder auch dann beraten, wenn diese im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 12 EStG) erhalten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG erzielt haben, sofern letztere den Betrag von insgesamt 2.100 € im Jahr nicht übersteigen.

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b StBerG wurde wie folgt gefasst (Änderung fett hervorgehoben):
„b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, **es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und**“

Diese Regelung trat am 16.12.2004 in Kraft.



[Erweiterung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine
\(§4 Nr. 11 StBerG\)](#)

Der sachliche Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine (§ 4 Nr. 11 StBerG) hat sich **zum 01.01.2005** wie folgt **erweitert**:

Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Durch das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (**Alterseinkünftegesetz** - AltEinkG) vom 05. Juli 2004 (BGBl. I 2004, S. 1427, 1442) wurde in § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a eingefügt, dass Lohnsteuerhilfvereine für Ihre Mitglieder auch dann Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, wenn diese Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erzielen.

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst, a StBerG wurde wie folgt gefasst (Änderung fett hervorgehoben):

„a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) **oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes** erzielen,“

Diese Regelung trat am 01.01.2005 in Kraft.

[Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei Einnahmen i.S.d.
§ 24 EStG](#)

§ 24 EStG schafft keine selbständige Einkunftsart, sondern weist die dort genannten Einnahmen nur derjenigen Einkunftsart i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zu, zu der sie im einzelnen Fall gehören. Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bestimmt sich folglich danach, welcher Einkunftsart diese Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG zuzuordnen sind.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abfindungen wegen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitgeber die Beendigung veranlasst hat), zu den sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG), zu den Einkünften aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen gegeben.



Sind die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb (wie z.B. Entschädigungen i.S.d. § 24 Abs. 1 Buchst. c EStG) oder aus selbständiger Arbeit zuzuordnen, so ist die Beratungsbefugnis unabhängig von der Höhe dieser Einnahmen nicht gegeben.

Gehören die Einnahmen i.S.d. § 24 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, wie z.B. Abstandszahlungen, die ein Vermieter für die vorzeitige Auflösung eines Mietverhältnisses oder für die Entlassung eines künftigen Mieters aus einem Vormietvertrag erhält) oder zu den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG (sofern nicht Nr. 1, Nr. 1 a oder Nr. 5), so besteht eine Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine nur dann, wenn die Einnahmen aus diesen Einkunftsarten insgesamt die Höhe von 13.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 26.000 € nicht übersteigen.

Besonderheit im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer:

Im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer und dem Wegfall der 1-jährigen Spekulationsfrist für Wertpapiere führen nunmehr ab Veranlagungszeitraum 2009 Veräußerungen von Wertpapieren, die nach 2008 angeschafft wurden, unabhängig von der Haltefrist, grundsätzlich zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Auch Umschichtungen innerhalb eines Depots führen zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Dies warf neue Probleme im Hinblick auf die uns gebotenen Beratungsbefugnis und der damit verbundenen Einnahmegrenze i.H.v. 13.000 € bzw. 26.000 € auf, da nun häufiger entsprechend steuerpflichtige Einnahmen im genannten Bereich zu verzeichnen sind und damit auch die Einnahmegrenze schneller überschritten wird.

Bisher war der gesamte Veräußerungserlös steuerpflichtig!

Die Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis wurden nun dahingehend geändert, dass bei Veräußerungsgeschäften nicht mehr der gesamte Veräußerungserlös heranzuziehen ist, sondern nur der Gewinn. Diese Regelung ist anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 Abs. 2 EStG) als auch für sonstige Einkünfte nach § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte).

Wichtig: Bei allen anderen Einkünften, die für die Einnahmegrenze i.H.v. 13.000 € bzw. 26.000 € heranzuziehen sind (z.B. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) gilt weiterhin, dass auf die Einnahmen vor Abzug der Werbungskosten abzustellen ist, nicht auf die Einkünfte!!!